

Beitragsordnung Sportverein Dedensen von 1909 e.V.

(Stand 03/2019)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Beiträge und Kosten. Die einzelnen Bestandteile wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen und können nur durch diese geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Neu festgesetzte oder erhöhte Beträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss durch die Mitgliederversammlung gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

Beitrags- klasse:	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat:
- 01	Kinder von Mitgliedern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres	0,00€
-02	Familienangehörige bei Familienbeitrag (Ehegatten, Kinder bis 18 Jahre sowie Kinder in der Ausbildung)	0,00€
-03	Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Studenten, Rentner, Wanderer, Arbeitssuchende	6,00€
- 04	Erwachsene	10,00€
- 05	Familienbeitrag	22,00€
- 06	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung von Beiträgen sind nachzuweisen. Die Ermäßigung wird nicht rückwirkend berücksichtigt. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben wie Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen, die die Beitragsklassen 01, 02 und 03 betreffen, sind schnellstmöglich mitzuteilen. Sofern durch das Unterlassen der Mitteilung Kosten ausgelöst werden, hat das Mitglied die Kosten zu tragen.
4. Bei der Beantragung der Mitgliedschaft im SV Dedensen ist eine Einzugsermächtigung zur Begleichung der fälligen Zahlungen an den Verein auszufüllen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.
5. Bei bestehenden Mitgliedschaften ist eine Zahlung per Rechnung weiterhin möglich. Zur Deckung des erhöhten Aufwandes wird eine Rechnungsgebühr von 3,00€ erhoben.
Die Zahlungen erfolgen:

- Bei Rechnungsempfängern als Jahresrechnung in der Regel Anfang April des Kalenderjahres.
- Bei Zahlung per Lastschrift als Halbjahresbeitrag in der Regel Anfang April und Anfang Oktober des Kalenderjahres.

Kosten, die durch eine Rücklastschrift entstehen, hat das Vereinsmitglied zu tragen.

6. Bei Nichtzahlung bzw. nicht möglicher Abbuchung des fälligen Beitrages binnen 14 Tagen erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung von Seiten des Vereins.

7. Geht binnen weiterer 14 Tage keine Zahlung ein, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Für die Mahnung werden Mahngebühren von 5,00€ erhoben.

8. Nach fruchtlosem Ablauf der 14-tägigen Mahnfrist werden die Forderungen an einen Anwalt weitergeleitet.

9. Außerdem besteht nach § 9b der Vereinssatzung die Möglichkeit, ein säumiges Vereinsmitglied aus dem Verein auszuschließen.

10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge (Spartenbeiträge) zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

Momentan werden Spartenbeiträge für aktiv spielende Fußballer erhoben, und zwar 4,00€ für Erwachsene und 1,00€ für Kinder/Jugendliche/Auszubildende/Studenten.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.

§5 Kündigungsfrist

In §8 a) der Satzung wird die Kündigungsfrist für die Vereinsmitgliedschaft auf 6 Wochen zum Quartalsende festgelegt. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Vorstand diese Frist verkürzen.

§6 Individuelle Beiträge

Auf Antrag kann der Vorstand mit einzelnen Mitgliedern individuelle Beiträge vereinbaren.

§7 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 27